

BO-Nr. 5813 – 24.10.2017

**Hausverein für den Diözesanverband  
der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung – KAB –  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.  
– Satzungsänderung –**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschloss am 20. Juni 2011 eine Änderung des Geltungsbereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO). Bischof Dr. Gebhard Fürst setzte die novellierte GrO am 15. Oktober 2011 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Die Mitgliederversammlung des KAB-Hausvereins fasste daraufhin in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2013 den Beschluss zur Aufnahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in den Text der Vereinssatzung. Zudem fasste die Mitgliederversammlung den Beschluss zur Novellierung der aktuellen Vereinssatzung anhand der diözesanen Vereinsmustersatzung. Mit Schreiben vom 21. November 2013 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2013 die in der Mitgliederversammlung des Hausvereins für den Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung – KAB – der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V. am 16. Oktober 2013 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß can. 299 § 3 des Codex Iuris Canonici genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 13. November 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung des Hausvereins für den Diözesanverband  
der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.**

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Hausverein für den Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“, kurz: „Hausverein“. Der Hausverein ist Rechtsnachfolger des Vereins „Hausverein für den Landesverband der Katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen Württembergs e. V.“.
- (2) Sitz des Hausvereins ist Stuttgart.
- (3) Der Hausverein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen unter der Nr. 2364.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsarbeit mit der besonderen Zielsetzung der gerechten Verteilung von Arbeit und Einkommen, der gleichberechtigten Mitarbeit der Frauen in Kirche und Gesellschaft, einer familienfreundlichen Gesellschaft und durchschaubarer politischer Entscheidungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Unterhaltung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen,
  2. die Unterstützung und Förderung der Bildungsarbeit für den Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung – KAB – der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., kurz: Diözesanverband,
  3. die Förderung von Nachbarschaftshilfe, Familien- und Altersfürsorge.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

## § 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen sein, die zugleich auch Mitglied der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. sind und welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Die Mitglieder sollen mehrheitlich katholisch sein.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Diözesanpräses, Diözesanvorsitzende/r und Diözesansekretär/in des KAB-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. sind kraft Amtes Mitglieder des Hausvereins.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Vorschlag des Vorstands und schriftlichen Antrag hin die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären,
3. durch Austritt aus der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung e. V.,
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.

In den Fällen der Nr. 3 bis 5 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### § 6 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Hausvereins haben keine Beiträge zu entrichten.

### § 7 – Organe des Hausvereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

### § 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, diese sind:
  1. der Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. als Vorsitzender des Vorstands,
  2. der / die Diözesanvorsitzende des KAB-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vorstands,
  3. der / die Diözesansekretär/in des KAB-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. als weiteres Mitglied des Vorstands,
  4. die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1, Nr. 4 erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung zu berichten.

#### § 9 – Vertretung des Vereins

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### § 10 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. Führung laufender Geschäfte,
  4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts über die Erfüllung des Vereins-zwecks für die Mitgliederversammlung,
  8. Beratung über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitglieds und Vorschlag an die Mitglieder-versammlung.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

#### § 11 – Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung soll Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine Tagesordnung unter Angabe der Beratungsgegenstände enthalten.
- (3) Auf Form und Frist der Ladung zu Vorstandssitzungen kann verzichtet werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklären.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des hier Beteiligten.
- (8) Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

#### § 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederversammlung diese Beschlussfassung ausdrücklich zulassen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert. Personen, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, unterliegen der Pflicht der persönlichen Anwesenheit. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem/r von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglie-

der, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

#### § 13 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts des Vorstands,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  3. die Entlastung des Vorstands,
  4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  5. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  6. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2,
  7. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten,
  8. die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  9. die Beschlussfassung über die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  10. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  11. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  12. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
  13. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
  14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

#### § 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die des / der stellvertretenden Vorsitzenden gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### § 15 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323ff. CIC unter der kirchlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies gemäß der cc. 325 und 1301 CIC das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC:
  1. die Änderung der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
  2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
  3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325 CIC.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Unmittelbar nach Feststellung legt der Verein der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie seinen beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

- (7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

#### § 16 – Gerichtsstand des Hausvereins

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Hausverein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Stuttgart.

#### § 17 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den KAB Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

#### § 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2016 beschlossen. Diese Satzung wurde durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 27.03.2017 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 24.10.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.